

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Hochschulrahmengesetzes (HRG)
– Drucksachen 7/1328, 7/2844, 7/2945 –**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen ihre Aufgaben in Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.“

Folgeänderung:

Der bisherige Absatz 2 von § 2 wird Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 von § 2 wird Absatz 4.
Der bisherige Absatz 4 von § 2 wird Absatz 5.
Der bisherige Absatz 5 von § 2 wird Absatz 6.
Der bisherige Absatz 6 von § 2 wird Absatz 7.
Der bisherige Absatz 7 von § 2 wird Absatz 8.
Der bisherige Absatz 8 von § 2 wird Absatz 9.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.“

3. In § 3 Abs. 3 werden nach den Worten „Satz 2 des Grundgesetzes“ die Worte „im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben“ eingefügt.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion